|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Im Vorjahr zurückgestellt** | **Reguläre Schulpflicht** | **Reguläre Schulpflicht** | **Antrag auf vorzeitige Einschulung** | **Antrag auf vorzeitige Einschulung** |
| Kind wird zwischen**01.10.2020 und****30.09.2021** sieben Jahre alt | Kind wird **zwischen 01.10. 2020****und 30.09. 2021** sechs Jahre alt | Kind wird zwischen **01 07. 2021****Und 30.09. 2021** sechs Jahre alt | Kind wird zwischen**01.10. 2021 und****31.12. 2021** sechs Jahre alt | Kind wird nach dem**31.12.·2021** sechs Jahre alt |
| Grundsätzlich Einschulung | Grundsätzlich Einschulung; bei Zweifeln an Schulfähigkeit durch bestimmte Anhaltspunkte weitere Überprüfung | Grundsätzlich Einschulung, es sei denn, die Erziehungsberechtigten verschieben schriftlich bis zum10.April den Beginn der Schulpflicht ein Schuljahr oder:-die Schule stellt das Kind vom Schulbesuch zurück.-Die Erziehungsberechtigten müssen mit ihrem Kind zur Beratung durch die Schule zur Schulanmeldung erscheinen. | Antrag sollte spätestens zur Schuleinschreibung gestellt werden (keine Ausschlussfrist); Schulfähigkeit wird geprüft; Einschulung möglich | Stets schulpsychologisches Gutachten erforderlich; Schulfähigkeit wird geprüft; Einschulung möglich |
| Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist eine zweite Zurückstellung nur in besonderen Ausnahmefällen und regelmäßig nur bei gleichzeitiger Einleitung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen möglich; die Förderschule ist zu beteiligen, wenn die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen; sonderpädagogisches Gutachten ist erforderlich | Zurückstellung möglich, wenn zu erwarten ist, dass das Kind erst ein Jahr später mit Erfolg/nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht teilnehmen kann; bei sonderpädagogischem Förderbedarf Hinweis auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen; ggf. Einbeziehung des MSD; bei Kindern, die nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, Zurückstellung mit der Auflage zum Besuch eines Vorkurses Deutsch möglich, wenn weder eine Kindertageseinrichtung noch ein Vorkurs nach Art. 5 Abs.3 BayIntG bislang besucht wurde | Zurückstellung möglich, wenn kein Antrag der Erziehungsberechtigten gestellt wurde und zu erwarten ist, dass das Kind erst ein Jahr später mit Erfolg/nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht teilnehmen kann; wurde ein Antrag gestellt, ist eine Zurückstellung im nächsten Jahr nur in besonderen Ausnahmefällen möglich; bei sonderpädagogischem Förderbedarf Hinweis auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen; ggf. Einbeziehung des MSD; bei Kindern ohne ausreichende Deutschkenntnisse Zurückstellung mit der Auflage zum Besuch eines Vorkurses Deutsch Möglich, wenn weder eine Kindertageseinrichtung noch ein Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 BayIntG bislang besuch wurde | **Ablehnung des Antrags ist keine Zurückstellung** | **Ablehnung des Antrags ist keine Zurückstellung** |
| Art. 41 Abs. 7 BayEUG, § 2 Abs. 5 GrSO | Art. 37 Abs. 2, Abs. 4 BayEUG, § 2 Abs. 5 GrSO | Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2, 4 BayEUG, § 2 Abs. 4 GrSO | Art. 37 Abs. 1 S. 2,3 BayEUG, § 2 Abs. 6 GrSO | Art. 37 Abs. 1 S. 2,3 BayEUG, § 2 Abs. 6 GrSO |